

**Anlage zur  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung  
für  
Bachelor- und Master-Studiengänge  
an der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

**Master-Studiengang „Kulturmanagement“**

**Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**

**gemeinsam mit der Hochschule für Musik Saar**

Stand: 03.06.2015

**Inhaltsübersicht**

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen .....	2
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät .....	2
1.2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen .....	2
1.3	Zulassungskommission .....	3
1.4	Dauer und Gliederung des Studiums .....	3
1.5	Abschluss und Zeugnis .....	3
1.6	Wahlpflichtmodule.....	4
1.7	Praktische Studienphase .....	4
1.8	Auslandssemester .....	4
1.9	Master-Abschlussarbeit .....	4
1.10	Anmeldung zur Prüfung .....	5
1.11	Teilzeitstudium .....	5
1.12	Weiterbildung .....	5
1.13	Zuteilung von Modulnummern .....	5
2	Studienplan .....	5
2.1	Aufbau des Studiengangs.....	5
2.2	Modulkatalog mit Art der Prüfung.....	7
3	Schlussbestimmungen (Inkrafttreten).....	9

## **1 Studiengangsspezifische Bestimmungen**

Der Master-Studiengang „Kulturmanagement“ bietet ein Vertiefungsstudium auf der Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Der Studiengang hat den Ausbau der fachlichen Kompetenzen auf Basis wissenschaftlicher Methodik zum Ziel ohne dabei die Anwendungsorientierung zu vernachlässigen.

Am Ende des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen die Zusammenhänge des Fachgebietes überblicken und in der Lage sein, selbständig komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, sowie Beurteilungen und Lösungen methodisch fundiert zu erarbeiten. Der Master-Studiengang bereitet auf die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben in Kultureinrichtungen genauso wie auf die Anforderungen eines Promotionsverfahrens vor.

### **1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät**

Der Master-Studiengang „Kulturmanagement“ wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Hochschule für Musik Saar getragen.

### **1.2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind :

- a) Ein mit der Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z.B. Bachelor, Diplom) in einem künstlerisch oder wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde, oder ein gleichwertiger Abschluss, in einem Umfang von 180 Credits (Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS). Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge sowie über weitere Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission im Einzelfall.
- b) Die Durchführung und das Bestehen eines Eignungstests. Dieser besteht aus einem Kolloquium, welches einen Vortrag mit anschließender Diskussion beinhaltet. Innerhalb des Vortrags ist ein frei gewähltes Fallbeispiel aus dem Bereich des Kulturmanagements zu präsentieren. Mögliche Termine für den Eignungstest werden jeweils von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Hochschule für Musik Saar festgelegt und bekannt gegeben. Kriterien für die Beurteilung des Eignungstests durch die Kommission sind Inhalte, Aufbau und Gestaltung der Präsentation, Präsentationsstil sowie die Leistung beim anschließenden Kolloquium. Aus der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses (bzw. falls noch nicht vorliegend der Zwischennote) und der Note des Eignungstests wird eine gewichtete Gesamtnote mit einer Gewichtung von 60% : 40% ermittelt.

(2) Unter der Voraussetzung, dass noch nicht alle Studienplätze nach Absatz 1 vergeben wurden, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem mit der Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteten ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor, Diplom) in einem sozialwissenschaftlich, kulturwissenschaftlich, tourismuswissenschaftlich oder freizeitwissenschaftlich orientiertem Studiengang unter der Auflage zugelassen werden, dass sie bis zum Ende des Studiums zur Nachqualifikation alle 8 zur Harmonisierung der unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen angebotenen Module, also sowohl die 4 aus dem künstlerischen als auch die 4 aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, bestehen. Über die Gleichwertigkeit bereits erbrachter Vorleistungen zur Anerkennung von maximal 4 unbenoteten Harmonisierungsmodulen sowie über weitere Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission im Einzelfall. Ansonsten gelten die unter (1) bereits genannten Qualifikationsvoraussetzungen.

- (3) Die nach Absatz 2 in den Harmonisierungsmodulen des 1. Semesters erbrachten Leistungen sind keine im Rahmen des Masterstudiums erbrachten Leistungen; sie werden weder mit ECTS-Punkten für den Studienabschluss belegt, noch finden sie in die Prüfungsgesamtnote Eingang. Eine Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt der entsprechenden Nachqualifikation.
- (4) Die Entscheidung, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen, obliegt der Zulassungskommission.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind die üblichen Unterlagen (Anmeldungsformular, Zeugnisse) sowie ein schriftlicher tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten) und ein Motivationsschreiben beizufügen und an die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zu richten.
- (6) Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 a) noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie ein beglaubigter Nachweis über die vorläufige Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote vorzulegen.

### **1.3 Zulassungskommission**

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Hochschule für Musik Saar richten eine Zulassungskommission ein.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus je zwei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Hochschule für Musik Saar. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Neben den hauptamtlichen Mitgliedern wird pro Hochschule eine Professorin/ein Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Hochschule für Musik Saar als Vertreter bestimmt.
- (3) Die Zulassungskommission entscheidet intern über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen aus eigener Sachkunde auf der Grundlage der Zulassungsrichtlinien, insbesondere auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten speziellen Vorschriften, anhand der eingereichten Unterlagen.

### **1.4 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit vier Semester. Das erste und zweite Studiensemester dienen der Harmonisierung der unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und der Vermittlung methodischer, sozialer sowie kulturspezifischer Kompetenzen. Das nächste Studiensemester legt den Fokus auf die Vertiefung und Weiterführung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im Bereich der Non-Profit-Organisationen und auf weitere kulturspezifische Kompetenzen. Im letzten Studiensemester wird der Schwerpunkt auf die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit (Master-Abschlussarbeit) gelegt.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Die einzelnen Module und Teilmodule, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.
- (4) Studienbeginn ist jeweils im Wintersemester.

### **1.5 Abschluss und Zeugnis**

- (1) Nach erfolgreich abgelegter Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

- (2) Die Bezeichnung des Studiengangs wird gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge in das Zeugnis aufgenommen.

## **1.6 Wahlpflichtmodule**

- (1) Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem für sie vorgesehenen Angebot unterschiedlicher Module des Studiengangs auswählen. Des Weiteren können auf Antrag auch Module aus anderen Master-Studiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Hochschule für Musik Saar oder der Hochschule für Bildende Künste Saar gewählt werden, wenn die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter dies genehmigt.
- (2) Die Fakultät und die Hochschule für Musik Saar legen semesterweise einen Katalog an Wahlpflichtmodulen fest. Die Wahlpflichtmodule können sowohl die Möglichkeit zur weiteren Spezialisierung als auch zum Erwerb fächerübergreifender berufsqualifizierender Kenntnisse bieten. Wahlpflichtmodule bestehen daher sowohl aus Spezialisierungsmodulen als auch aus interdisziplinären Modulen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **1.7 Praktische Studienphase**

Entfällt.

## **1.8 Auslandssemester**

Das vierte Studiensemester kann an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, mit der eine Kooperationsvereinbarung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes oder der Hochschule für Musik Saar besteht. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit der/dem Auslandsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

## **1.9 Master-Abschlussarbeit**

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ ist eine Master-Abschlussarbeit anzufertigen. Mit ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit auf eine Aufgabenstellung mit Praxisbezug anzuwenden. Dabei werden die Studierenden von Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Hochschule für Musik Saar individuell betreut.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Master-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen, Behörden sowie Forschungseinrichtungen zu bearbeiten.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten drei Studiensemester im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen ECTS-Punkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt 20 Wochen. Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.



Begriffe der BWL sowie Unternehmensführung und Personal (HTW)	MKM-110	4	6						
Betriebliche Kennzahlen (HTW)	MKM-120	4	6						
Marketing (HTW)	MKM-210			4	6				
Logistik und Recht (HTW)	MKM-220			4	6				
<b>Harmonisierung für Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten</b>									
Grundlagen der Künste I (HfM) <sup>1</sup>	MKM-111	4	6						
Musikdidaktik und Formenkunde (HfM)	MKM-125	4	6						
Musikpraxis sowie Instrumenten- und Partiturenkunde (HfM)	MKM-215			4	6				
Grundlagen der Künste II (HfM) <sup>2</sup>	MKM-221			4	6				
<b>Allgemeine Fächer</b>									
Projekt- und Prozessmanagement (HTW)	MKM-130	4	6						
Kulturpolitik und Kultursociologie (HTW)	MKM-140	4	6						
Methoden der empirischen Sozialforschung (HTW)	MKM-150	4	6						
Nonprofit Management (HTW)	MKM-320			4	6				
Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte (HfM)	MKM-240			4	6				
Seminar zum Kulturmanagement (HTW)	MKM-250			4	6				
Kulturmarketing und Kommunikationspolitik (HTW)	MKM-310					4	6		
Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen (HTW)	MKM-230					4	6		
Finanzmanagement und Förderung (HTW)	MKM-330					4	6		
Kultur und Didaktik <sup>3</sup> (HfM)	MKM-340					4	6		
Projekt aus der Kulturwirtschaft (HTW)	MKM-350					4	6		
Wahlpflichtmodule <sup>4</sup>	MKM-410							4	6
Master-Abschlussarbeit (HTW)	MKM-420								22
Colloquium (HTW)	MKM-430							2	2
Summe SWS/ECTS-Punkte		20	30	20	30	20	30	6	30

**Erläuterungen:**

- (<sup>1</sup>): „Kompositionsgeschichte/ Satzstrukturen sowie Geschichte und Theorie der Jazz- und Populärmusik“, alternativ Wahlmöglichkeit eines Harmonisierungsmoduls aus dem Bereich der Bildenden Kunst nach Verfügbarkeit. Hierbei gelten sinngemäß die Regelungen wie für die Wahlpflichtmodule (s. Abschnitt 1.6)

- (<sup>2</sup>) „Psychologische und soziologische Aspekte des Musikkernens und Werkreflexion“, alternativ Wahlmöglichkeit eines Harmonisierungsmoduls aus dem Bereich der Bildenden Kunst nach Verfügbarkeit. Hierbei gelten sinngemäß die Regelungen wie für die Wahlpflichtmodule (s. Abschnitt 1.6)
- (<sup>3</sup>): Im Modul MKM-340 besteht die Wahlmöglichkeit von 2 Teilveranstaltungen aus folgenden 6 Angeboten:  
 „Didaktischer Vertiefungsbereich“  
 „Hauptseminar Musikpädagogik“  
 „Didaktik der Erwachsenenbildung 1“  
 „Didaktik der Erwachsenenbildung 2“  
 „Konzertpädagogisches Projekt“  
 „Musikpädagogisches Projekt“
- (<sup>4</sup>): s. hierzu Abschnitt 1.6

## 2.2 Modulkatalog mit Art der Prüfung

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Art der Prüfung	Gewichtung	Anmeldung	Klausurdauer	WH (S/J)	BW
<b>Harmonisierung für Absolventen künstlerischer Hochschulen</b>							
Begriffe der BWL sowie Unternehmensführung und Personal	<b>MKM-110</b>	Klausur		1/3	90 Min.	S	N
Betriebliche Kennzahlen	<b>MKM-120</b>	Klausur		1/3	90 Min.	S	N
Marketing	<b>MKM-210</b>	Klausur		2/4	90 Min.	S	N
Logistik und Recht	<b>MKM-220</b>	Klausur		2/4	90 Min.	S	N
<b>Harmonisierung für Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten</b>							
Grundlagen der Künste I	<b>MKM-111</b>	( <sup>5</sup> )	( <sup>5</sup> )	1/3	( <sup>5</sup> )	J	N
Musikdidaktik und Formenkunde	<b>MKM-125</b>	Klausur und Testat		1/3	120 Min.	J	N
Musikpraxis sowie Instrumenten- und Partiturlkunde	<b>MKM-215</b>	Klausur und Testat		2/4	120 Min.	J	N
Grundlagen der Künste II	<b>MKM-221</b>	( <sup>6</sup> )	( <sup>6</sup> )	2/4	( <sup>6</sup> )	J	N
<b>Allgemeine Fächer</b>							
Projekt- und Prozessmanagement	<b>MKM-130</b>	Projektarbeit		1/3		J	N
Kulturpolitik und Kultursoziologie	<b>MKM-140</b>	Klausur und schriftliche Ausarbeitung	1:1	1/3	60 Min.	J	N
Methoden der empirischen Sozialforschung	<b>MKM-150</b>	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		1/3		J	N
Wirtschaftliche und rechtliche	<b>MKM-230</b>	Klausur		2/4	90	S	N

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Art der Prüfung	Gewichtung	Anmeldung	Klausurdauer	WH (S/J)	BW
che Rahmenbedingungen					Min.		
Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte	<b>MKM-240</b>	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		2/4		J	N
Seminar zum Kulturmanagement	<b>MKM-250</b>	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		2/4		J	N
Kulturmarketing und Kommunikationspolitik	<b>MKM-310</b>	Klausur und Projektarbeit	1:1	3/5	60 Min.	J	N
Nonprofit Management	<b>MKM-320</b>	Klausur		3/5	90 Min.	S	N
Finanzmanagement und Förderung	<b>MKM-330</b>	Klausur		3/5	90 Min.	S	N
Kultur und Didaktik	<b>MKM-340</b>	Ausarbeitung mit Präsentation		3/5		J	N
Projekt aus der Kulturwirtschaft	<b>MKM-350</b>	Projektarbeit		3/5		J	N
Wahlpflichtmodul	<b>MKM-410</b>	( <sup>7</sup> )		4/6	( <sup>7</sup> )	S	N
Master-Abschlussarbeit	<b>MKM-420</b>	schriftliche Ausarbeitung		4/6		S	N
Colloquium	<b>MKM-430</b>	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		4/6		S	N

Erläuterungen:

(<sup>5</sup>) Schriftliche Ausarbeitung und Klausur (90 min) mit einer Gewichtung 1:1 für „Kompositionsgeschichte/ Satzstrukturen sowie Geschichte und Theorie der Jazz- und Popularmusik“, ggf. wird bei Wahl eines Harmonisierungsmoduls aus dem Bereich der Bildenden Kunst Art, Gewichtung und Dauer der Prüfung beim jeweiligen Harmonisierungsmodul im Modulkatalog geregelt

(<sup>6</sup>) schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation für „Psychologische und soziologische Aspekte des Musiklernens und Werkreflexion“, ggf. wird bei Wahl eines Harmonisierungsmoduls aus dem Bereich der Bildenden Kunst Art, Gewichtung und Dauer der Prüfung beim jeweiligen Harmonisierungsmodul im Modulkatalog geregelt

(<sup>7</sup>): Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt.

Anmeldung (X/Y):

X: Studiensemester, in dem erstmalig die automatische Anmeldung zur Prüfung erfolgt.  
Y: Studiensemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.

WH (S/J): Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen (S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr).

BW: Bewertung; N: Note; B: Bestanden.

### **3 Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)**

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum **01.10.2015** in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 beginnen.